

# SIE, Ärztinnen und Ärzte sowie Rechtsexperten

Es gibt im Leben weitreichende Entscheidungen, die zu treffen nicht einfach sind.

Es ist wichtig, sich hier auf Menschen verlassen zu können, die aufklären, Sorgen und Ängste nehmen und Ihnen alle medizinischen und rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen. Ärztinnen und Ärzte sowie Juristinnen und Juristen bieten Ihnen hier als Partner wertvolle Entscheidungshilfen.

**Die Experten der Ärztekammer für Wien und der Rechtsanwaltskammer Wien beraten Sie gerne.**

## **Kontakt & Impressum**

Ärztekammer für Wien  
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien  
[www.aekwien.at](http://www.aekwien.at)  
Tel.: (01) 515 01-0

Rechtsanwaltskammer Wien  
Rotenturmstraße/Ertlgasse 2, 1010 Wien  
[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)  
Tel.: (01) 533 27 18-0

## **Download Formular Patientenverfügung**

[www.aekwien.at/media/Formular\\_Patientenverfuegung.pdf](http://www.aekwien.at/media/Formular_Patientenverfuegung.pdf)

*Stand: August 2013*

# PATIENTENVERFÜGUNG



Die letzte Entscheidung treffe ich selbst.

Meine Überzeugung, meine Verfügung.  
Als Patient. Für den Ernstfall.

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

 ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

# ÜBERZEUGUNG

**Wenn Sie so schwer erkranken, dass keine Aussicht auf Heilung besteht, gilt es rasch zu handeln.**

Es ist möglich, frühzeitig festzulegen, welche medizinischen Behandlungen Sie nicht vornehmen lassen möchten. Diese müssen konkret benannt werden. Jeder kann dies selbst bestimmen, gemäß der persönlichen Überzeugung.

# ENTSCHEIDUNG

**Die Entscheidung trifft jeder für sich allein und unbeeinflusst.**

Aber es stehen Ihnen Menschen bei: zum Beispiel erfahrene Mediziner und versierte Rechtsanwälte. Diese beraten Sie, wie Sie Ihre Wünsche in einer Patientenverfügung festlegen. Klären auf, welche Auswirkungen sie hat, was sie rechtlich bedeutet und welche Kosten damit verbunden sind.

**Was mit Ihnen geschieht, bestimmen nur Sie selbst.**

Die Patientenverfügung wird erst dann wirksam, wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, Ihr Anliegen zu formulieren oder ein Urteil zu fällen.

# VERFÜGUNG

Ihr Wille kommt in Ihrer Patientenverfügung zum Ausdruck. Das ist eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche möglichen medizinischen Maßnahmen und Therapien Sie keinesfalls wünschen. Sie entscheiden, und sonst niemand.

## **Verbindliche Patientenverfügung**

Bei Vorliegen einer verbindlichen Patientenverfügung muss Ihr Wille verpflichtend berücksichtigt werden. Sie gilt für fünf Jahre, kann dann verlängert oder auch zu jedem früheren Zeitpunkt widerrufen werden. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte müssen sich strikt daran halten. Verpflichtend ist für diese Form der Patientenverfügung ein klärendes Gespräch mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt und einem juristischen Experten, z.B. einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen, und es gelten strenge Formvorschriften.

## **Beachtliche Patientenverfügung**

Die beachtliche Patientenverfügung dient als formlose Orientierungshilfe für das, was Sie bei einer medizinischen Behandlung möchten oder eben ablehnen. Medizinern steht hier aber im Einzelfall frei, zu entscheiden, was gemäß Ihren Vorgaben zu tun ist.

## Experten beraten Sie und geben Ihnen Sicherheit.

Um alle Eventualitäten zu berücksichtigen, ist es ratsam, auch bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zu vertrauen. Bei einer individuellen Beratung klären Sie Ihre Situation und Bedürfnisse, rechtliche Rahmenbedingungen und Kosten. Die Kosten werden nach dem Aufwand im Einzelfall (zzgl. USt. und Barauslagen) berechnet. Viele Rechtsexpertinnen und -experten bieten ein kostenloses Erstgespräch an.

**Scheuen Sie sich nicht, die für Sie wichtigen Fragen zu stellen.**

### Kontakt & Impressum

Rechtsanwaltskammer Wien  
Rotenturmstraße/Ertlgasse 2, 1010 Wien  
[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)  
Tel.: (01) 533 27 18-0

Ein **Verzeichnis** aller in Wien ansässigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Spezialgebieten finden Sie hier: **[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)**

**Download Formular Vorsorgevollmacht RAK Wien**  
[www.rakwien.at/downloads](http://www.rakwien.at/downloads)

*Stand: November 2013*

Titelbild: © Marina Kuchenbecker - Fotolia.com

# VORSORGEVOLLMACHT



Mein Wohlbefinden. In jeder Situation.

Ich vertraue und Sorge vor.  
Mit einer Vollmacht.

# VERTRAUEN

**Man weiß nie, was passiert. Es könnte sein, dass Sie eines Tages Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber ordnen möchten oder können.**

Einander beizustehen ist einander zu vertrauen. Bestimmen Sie, wer die Person ist, der Sie Ihr Vertrauen schenken und vorsorglich eine Vollmacht erteilen. Diese Person wird im Ernstfall meist zu Ihrem Sachwalter und ist damit berechtigt, für Sie Entscheidungen zu treffen.

# ENTSCHEIDUNG

**Wer im Ernstfall für Sie entscheiden darf, entscheiden nur Sie. Und Sie bestimmen auch, ab wann dies wirksam wird.**

Eine Vorsorgevollmacht kann nach Wahl der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers auf zwei Arten erteilt werden:

- Entweder die Wirksamkeit der Vollmacht tritt erst beim Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit ein oder
- die Wirksamkeit der Vollmacht tritt sofort ein, aber die Aufträge an die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten werden für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit erteilt.

Die Wirksamkeit, aber auch die Änderung und der Widerruf Ihrer Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Dazu wird eine Bestätigung ausgestellt. So sind Ihre Wünsche für den Notfall gut dokumentiert.

# VOLLMACHT

## Eine Vorsorgevollmacht

- enthält den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse Ihrer Vertrauensperson(en).
- nennt die Aufgaben, welche Ihre Vertrauensperson für Sie übernimmt.
- bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam ist bzw. wie lange sie gültig bleibt.
- enthält Ihre Wünsche und Vorstellungen: z.B. über Pflege, wer für Ihr Haus und Ihr Haustier sorgt, wer für Sie Behördenwege übernimmt und unterschreiben darf.
- enthält, wer Ihre Bankgeschäfte und bei welcher Bank erledigen darf (allfällig ist eine Spezialvollmacht zu erteilen).
- wird von Ihnen eigenhändig geschrieben und unterschrieben.
- wird von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt, einem Notar/einer Notarin oder vor einem Gericht errichtet.

## Experten beraten Sie und geben Ihnen Sicherheit.

Um alle Eventualitäten zu berücksichtigen, ist es ratsam, bei der Formulierung des letzten Willens einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zu vertrauen. Bei einer individuellen Beratung klären Sie Ihre Situation und Bedürfnisse, rechtliche Rahmenbedingungen und Kosten. Die Kosten werden nach dem Aufwand im Einzelfall (zzgl. USt. und Barauslagen) berechnet.

Sehr empfehlenswert ist auch die Registrierung des Testaments im Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwälte: Dabei wird nur die Tatsache, dass Sie ein Testament errichtet haben, nicht aber dessen Inhalt, und der Ort der Aufbewahrung – oft die Sie betreuende Kanzlei – online und sofort registriert. Die Kosten der Registrierung betragen zurzeit 18 Euro zzgl. USt.

**Scheuen Sie sich nicht, die für Sie wichtigen Fragen zu stellen.**

### Kontakt & Impressum

Rechtsanwaltskammer Wien  
Rotenturmstraße/Ertlgasse 2, 1010 Wien  
[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)  
Tel.: (01) 533 27 18-0

Ein **Verzeichnis** aller in Wien ansässigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Spezialgebieten finden Sie hier: **[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)**

### Download Folder Testament

[www.rakwien.at/downloads](http://www.rakwien.at/downloads)

*Stand: November 2013*

Titelbild: © Friedberg - Fotolia.com

# TESTAMENT



Das Leben ist schön. Es soll so bleiben.

Mein Erbe als Erinnerung.  
In guten Händen.

# LETZTWILLIGE ANORDNUNG

**Mit einem Testament sorgen Sie dafür, dass alles in Ihrem Sinn geregelt wird.**

*Ein paar kurze Zeilen, schnell per Hand verfasst, Datum dazu und meine Unterschrift ... Reicht das für mein Testament?*

Meist reichen solche rasch erstellten „Niederschriften“ nicht, da sie häufig unvollständig oder missverständlich formuliert und damit rechtlich unwirksam sind. In dieser Broschüre geben Ihnen die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Überblick über die wichtigsten Formen des Testaments.

Um ein Testament oder eine sogenannte „letztwillige Anordnung“ niederzuschreiben, bedarf es eines sorgfältig erstellten Dokuments, das im Falle Ihres Ablebens Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei festhält.

**Es gelten strenge Formvorschriften.**

# TESTAMENT

## **Eigenhändiges Testament**

Sie schreiben Ihr Testament eigenhändig – und zwar vollständig von der ersten bis zur letzten Zeile. Am Ende des Textes müssen klar ersichtlich Ihre Unterschrift und das Datum dazu geschrieben werden.

## **Fremdhändiges Testament**

Das Testament kann mit dem Computer, einer Schreibmaschine oder per Hand von einer dritten Person verfasst werden. Es muss aber jedenfalls immer von Ihnen als Testator eigenhändig unterschrieben werden. Dazu müssen drei gleichzeitig anwesende Zeugen ein solches Testament unterschreiben. Diese Zeugen müssen 18 Jahre alt sowie eigenberechtigt sein und dürfen nicht mit dem/der Begünstigten verwandt oder verschwägert sein.

## **Öffentliches Testament**

Diese Art der Testamentserrichtung betrifft einerseits Personen zwischen 14 und 18 Jahren oder jene, die unter Sachwalterschaft stehen. Es darf nur vor einem Gericht oder einem Notar errichtet werden.

## **Mündliches Testament**

Ein solches kann nur in einem Notfall (z.B. bei Lebensgefahr oder drohendem Verlust der Testierfähigkeit) erstellt werden. Hier kann man vor zwei nicht selbst erbberechtigten Personen seinen letzten Willen kundtun. Dieses Testament hat eine eingeschränkte Gültigkeit und sollte nach dem Ende der Notlage rasch durch ein schriftliches Testament ersetzt werden.

# Sonderformen

Testamente können mit Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden, jedoch sind solche Klauseln mit Vorsicht beizusetzen, da sie die Gültigkeit beeinflussen können. Es gibt eine Reihe von Sonderformen der letztwilligen Anordnung, die in einzelnen Fällen sinnvoll sein können: Schenkungs-, Übergabe-, oder Kaufverträge sind Rechtsgeschäfte, die zu Lebzeiten abgeschlossen, aber erst im Todesfall erfüllt werden. Ein Erbvertrag kann zwischen Ehegatten geschlossen werden.